

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZA 16/10

vom

15. September 2010

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Terno, den Richter Wendt, die Richterin Dr. Kessal-Wulf, die Richter Felsch und Lehmann

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 30. Juli 2010 wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos ist; eine Rechtsbeschwerde gegen den genannten Beschluss ist nicht statthaft, weil sie weder vom Gesetz allgemein eröffnet noch vom Beschwerdegericht zugelassen worden ist (§ 574 Abs. 1 ZPO).

Terno

Wendt

Dr. Kessal-Wulf

Felsch

Lehmann

Vorinstanzen:

LG Osnabrück, Entscheidung vom 21.12.2009 - 10 O 821/08 (59) -
OLG Oldenburg, Entscheidung vom 30.07.2010 - 12 W 23/10 -

Vorinstanzen:

LG Osnabrück, Entscheidung vom 21.12.2009 - 10 O 821/08 (59) -

